

AUFSÄTZE

Aktuelle Entwicklungen im Recht des Geistigen Eigentums in der Volksrepublik China

XU Tian / Felix Engelhardt¹

Abstract

China ist in den letzten Jahrzehnten sukzessive von einem produzierenden „Billiglohnland“ zur zweitgrößten Volkswirtschaft der Welt aufgestiegen. Dieser in der modernen Menschheitsgeschichte beispiellose Entwicklungssprung fußt auf zahlreichen Faktoren, darunter leider auch eine breitflächig zu beobachtende Missachtung und Ausnutzung geistigen Eigentums. Im Ausland herrscht nach wie vor die Auffassung vor, Ideendiebstahl habe System in der Volksrepublik und sei integraler Bestandteil der chinesischen Wirtschaftspolitik. Doch wie substantiiert sind die soeben angerissenen Bedenken wirklich? Wäre es nicht angemessen, bei Betrachtung des Status quo eine differenzierende Perspektive einzunehmen, die der Kritik aus dem In- und Ausland fassbare Maßnahmen und Erfolge gegenüberstellt, ohne dabei bestehenden Reformbedarf aus dem Blick zu verlieren? Dieser Aufsatz hat zum Ziel, einige wichtige aktuelle Entwicklungen im Bereich des Schutzes geistigen Eigentums in China nachzuzeichnen.

I. Einführung

Es steht außer Frage, dass die Volksrepublik China in den Jahrzehnten seit Beginn der wirtschaftlichen Öffnungs- und Reformpolitik Ende der 70er Jahre beträchtliche Fortschritte in vielen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft zu verzeichnen hat. Das Reich der Mitte hat sich zu einem Hauptakteur auf der internationalen Bühne entwickelt, der Fließrichtung und Geschwindigkeit globaler Waren-, Dienstleistungs- und Finanzströme maßgeblich mitbestimmt. Vor allem in Sektoren, in denen die Zentralregierung in Peking eine Führungsrolle reklamieren will (insbes. Informationstechnologie, Robotik, „grüne“ Energie und Kraftfahrzeuge, Raum- und Schifffahrt, Pharmaindustrie und Medizintechnik),² sollen international gültige Standards zukünftig in China gesetzt werden. Dass diese Ambitionen im Ausland auf heftigen Gegenwind stoßen, hat nicht zuletzt der seit über zwei Jahren erbittert geführte Handelsstreit zwischen den USA und der Volksrepublik³ gezeigt. Dieser gründet neben einem andauernden Handelsbilanzdefizit der Vereinigten Staaten vor allem auch auf dem Vorwurf systematischer Verletzungen des geistigen Eigentums (im Folgenden auch „IP“) US-amerikanischer

Firmen durch chinesische Unternehmen bzw. den chinesischen Staat.⁴ Es muss in diesem Zusammenhang als bedeutender Etappensieg gewertet werden, dass sich die Konfliktparteien am 15. Januar 2020 auf ein erstes Übereinkommen⁵ – gemeinhin als „Phase One Trade Agreement“ bezeichnet – einigen konnten, welches sich über 18 Seiten mit verschiedenen Aspekten eines verbesserten Schutzes von Immaterialgüterrechten und Geschäftsgeheimnissen befasst. Die breit geäußerte Besorgnis anlässlich der jüngst ausgetragenen Wahl des Generaldirektors der World Intellectual Property Organization (im Folgenden „WIPO“),⁶ bei der sich letztlich der Singapurser Daren Tang gegen seine chinesische Konkurrentin Wang Binying durchsetzen konnte,⁷ zeugt von einer eher pessimistischen Haltung vieler Staaten gegenüber China in puncto Schutz von geistigem Eigentum, Staats- und Geschäftsgeheimnissen. Gemäß dem „Business Confidence Survey 2019“ der European Union Chamber of Commerce in China sehen befragte Unternehmen neben spürbaren Ver-

⁴ <<https://www.cnbc.com/2020/01/29/why-intellectual-property-is-key-to-the-race-between-the-us-and-china.html>> (eingesehen am 15.6.2020).

⁵ Economic and Trade Agreement between the United States of America and the People's Republic of China, abrufbar unter <https://ustr.gov/sites/default/files/files/agreements/phase%20one%20agreement/Economic_And_Trade_Agreement_Between_The_United_States_And_China_Text.pdf> (eingesehen am 15.6.2020) und in Chinesisch unter <<http://images.mofcom.gov.cn/www/202001/20200116104122611.pdf>> (eingesehen am 15.6.2020).

⁶ <<https://www.welt.de/politik/ausland/article206298227/UN-Organisation-Ausgerechnet-China-will-die-Welt-vor-Plagiaten-schuetzen.html>> (eingesehen am 15.6.2020).

⁷ <<https://www.scmp.com/news/china/article/3065078/singapore-official-set-win-leadership-un-intellectual-property-agency>> (eingesehen am 15.6.2020).

¹ XU Tian ist chinesischer Rechtsanwalt und Partner im Shanghaier Büro der Anwaltskanzlei Eiger; Felix Engelhardt ist deutscher Rechtsanwalt in Shanghai und war bei Erstellung des Beitrags Associate im Shanghaier Büro von Eiger. Wir bedanken uns für die wertvolle Unterstützung von Frau Jasmin Ma, ebenfalls Associate im Shanghaier Büro von Eiger.

² <<https://www.merics.org/en/papers-on-china/evolving-made-in-china-2025>> (eingesehen am 15.6.2020).

³ <https://de.wikipedia.org/wiki/Handelskonflikt_zwischen_den_Vereinigten_Staaten_und_der_Volksrepublik_China> (eingesehen am 15.6.2020).

besserungen in anderen Bereichen noch erhebliches Potenzial bei der Stärkung des Schutzes ihrer Immaterialgüterrechte.⁸ Zahlreiche prominente Praxisfälle⁹ sowie ein sichtbarer Anstieg der Anzahl eingeleiteter und abgeschlossener Verfahren¹⁰ deuten jedoch auf einen Wandel bei der erfolgreichen Durchsetzung von IP-Rechten in der Volksrepublik hin.

In der im November 2019 gemeinsam von Chinas Kommunistischer Partei und dem Staatsrat veröffentlichten „Opinion on Strengthening the Protection of Intellectual Property“¹¹ werden von höchster Staatsebene verschiedene Punkte adressiert, die bei dem Schutz geistigen Eigentums in naher Zukunft verstärkt in den Fokus genommen werden sollen – wie etwa eine Verschärfung und effektivere Durchsetzung des Strafrechts bei Verletzungen von geistigem Eigentum oder intensiviertere Bemühungen bei der Regulierung des E-Commerce – und die in bekannter Manier wichtige Etappenziele für die Jahre 2022 (insbesondere Verbesserung in Bezug auf Verfahrenskosten und -dauer, Beweisschwierigkeiten, Verletzungsentschädigungen) und 2025 (insbesondere ein flächendeckend hohes Niveau des Schutzes geistigen Eigentums) formulieren. Eine groß angelegte Marketing- und Aufklärungskampagne anlässlich des „20th World Intellectual Property Day“ am 26. April 2020¹² soll die eigene Bevölkerung sensibilisieren und dem Rest der Welt zeigen, welchen Stellenwert der Immaterialgüterrechtsschutz auf der Agenda der kommunistischen Partei einnimmt.

Welche Bereiche in jüngerer Vergangenheit tatsächlich Gegenstand von Reformen geworden sind und woran aktuell gearbeitet wird, soll im Folgenden geordnet nach Rechtsgebieten dargestellt werden. Die Darstellung soll durch einen „Blick in die Praxis“ innerhalb der jeweiligen Rechtsgebiete veranschaulicht werden.

II. Bestandsaufnahme und jüngste Entwicklungen im Einzelnen

1. Patentrecht

Laut dem von der WIPO herausgegebenen „World Intellectual Property Report 2019“ zeichnete China (zusammen mit Südkorea) verantwortlich für rund 20 % der weltweiten Patentanmeldungen zwischen 2015 und

2017.¹³ Dabei sind die Hotspots chinesischen Erfindungsreichtums hauptsächlich Beijing, Shanghai und Shenzhen, welche im Zeitraum 2011–2015 einen Anstieg von 36 % auf 52 % sämtlicher in der Volksrepublik angemeldeter Patente vorweisen konnten.¹⁴ Noch bemerkenswerter ist, dass die Volksrepublik 2019 erstmals die USA als Nr. 1 der Liste internationaler Patentanmeldungen abgelöst hat.¹⁵ Unter den fast 60.000 Registrierungen Chinas rangiert der Telekommunikationskonzern Huawei an der weltweiten Spitze mit 4.411 angemeldeten Patenten.¹⁶ Auch die inländischen Patentanmeldungen durch ausländische Antragsteller konnten ein kontinuierliches Wachstum verzeichnen. Aus insgesamt 186 Ländern und Regionen wurden 2019 insgesamt 157.000 Patentanmeldungen in China eingereicht, was einem Anstieg um 6 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht.¹⁷ Das zuletzt 2009 reformierte „Patentgesetz der Volksrepublik China“ (im Folgenden „Patentgesetz“)¹⁸ ist – auch vor dem Hintergrund des andauernden Handelsstreits mit den USA – erneut Gegenstand einer Überarbeitung geworden. Der zweite Entwurf des revidierten Patentgesetzes wurde am 3. Juli 2020 mit einer Stellungnahmefrist bis zum 16. August 2020 veröffentlicht.¹⁹ Zu den angestrebten Änderungen gehören:

a) Erhöhung möglicher Bußgelder und Schadensersatz im Falle von Patentrechtsverletzungen

Um in Zukunft eine noch größere Abschreckungswirkung zu erzielen, wird der gesetzlich vorgegebene Rahmen möglichen Schadensersatzes von CNY 10.000 bis CNY 1.000.000 auf bis höchstens CNY 5.000.000 signifikant angehoben. Die noch im ersten Entwurf vorgesehene Untergrenze von CNY 100.000 wurde im zweiten Entwurf gestrichen. Auch die im Falle von Patentverletzungen möglichen Bußgelder wachsen an. Nach bisheriger Rechtslage kann die zuständige Behörde Bußgelder von nicht mehr als dem Vierfachen der von dem Verletzer unrechtmäßig erzielten Gewinne bzw. wenn keine Gewinne erzielt wurden, von nicht mehr als CNY 200.000 verhängen. Nach neuer Rechtslage kann das Bußgeld das Fünffache der Gewinne bzw. wenn keine Gewinne erzielt wurden oder diese unter CNY 50.000 liegen, maximal CNY 250.000 betragen.

⁸ <[https://static.europeanchamber.com.cn/upload/documents/documents/Business_Confidence_Survey_2019_updated\[663\].pdf](https://static.europeanchamber.com.cn/upload/documents/documents/Business_Confidence_Survey_2019_updated[663].pdf)> (eingesehen am 15.6.2020).

⁹ <<https://www.scmp.com/business/china-business/article/3083506/bruce-lee-loreal-china-pumping-optimism-court-cases-against>> (eingesehen am 15.6.2020).

¹⁰ <<https://www.scmp.com/economy/global-economy/article/3086313/china-ip-cases-surge-amid-us-complaints-beijing-push>> (eingesehen am 15.6.2020).

¹¹ 关于强化知识产权保护的意見 vom 24.11.2019, <http://www.gov.cn/zhengce/2019-11/24/content_5455070.htm> (eingesehen am 15.6.2020).

¹² <<https://news.cgtn.com/news/2020-04-27/China-launches-online-video-campaign-to-highlight-IPR-protection-Q1KiVYc8Wk/index.html>> (eingesehen am 15.6.2020).

¹³ WIPO, World Intellectual Property Report 2019, S. 9, <<https://www.wipo.int/wipr/en/2019/>> (eingesehen am 15.6.2020).

¹⁴ Ebd.

¹⁵ <<https://www.caixinglobal.com/2020-04-08/china-overtakes-us-as-leader-in-international-patent-filings-101540010.html>> (eingesehen am 15.6.2020).

¹⁶ <<https://www.zeit.de/wissen/2020-04/china-patente-wipo-anmeldungen-antraege-usa-deutschland>> (eingesehen am 15.6.2020).

¹⁷ <http://german.china.org.cn/txt/2020-03/03/content_75768446.htm> (eingesehen am 15.6.2020).

¹⁸ 中华人民共和国专利法 vom 1.10.2009, <<https://npcobserver.com/legislation/patent-law/>> (eingesehen am 16.6.2020).

¹⁹ <<http://www.npc.gov.cn/flcaw/userIndex.html?lid=ff80808172b5fee8017313b6232c2b55>> (eingesehen am 16.7.2020).

b) Klarstellung der Beweislast und Kooperationspflicht des Verletzers bei der Ermittlung relevanter Beweismittel

In der Praxis hängt die exakte Bestimmung des Schadens oft von Faktoren ab, die außerhalb des Machtbereichs des Patentinhabers liegen. Welche Gewinne von dem Schädiger tatsächlich erzielt wurden, konnte ohne Einsicht in dessen Bilanz und andere relevante Dokumente bisher nur schätzungsweise aufgrund der vom Patentinhaber vorgetragenen und bewiesenen Tatsachen ermittelt werden. Das neue Patentgesetz reagiert auf dieses Problem durch Einführung einer Beweislastumkehr zugunsten des Patentinhabers. Das Gericht kann nach neuer Rechtslage den Schädiger anweisen, Einsicht in seine Bücher und andere mit der angeblichen Verletzung im Zusammenhang stehende Materialien zu gewähren. Sollte der Verletzer dieser Anordnung nicht nachkommen oder unrichtige Unterlagen vorlegen, so ist das Gericht befugt, dem Vortrag des Klägers hinsichtlich der Höhe des behaupteten Schadens zu folgen.

c) Erweiterter Designschutz

Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf können nun auch Teile eines Produktes Gegenstand eines Designpatentes sein. Außerdem wird die Gültigkeit von Designpatenten von 10 auf 15 Jahre ab Antragstellung angehoben und dem Antragsteller ein Prioritätsrecht innerhalb von sechs Monaten ab einer früheren Designanmeldung eingeräumt.

d) Anreizmechanismen für Erfinder oder Designer, die aus Erfindungen erzielten Einnahmen gerecht zu verteilen

Eine weitere wichtige Neuerung betrifft sogenannte „Dienstserfindungen“ durch Arbeitnehmer. Bisher bestand der Ausgleich für die Zuweisung des Antragsrechts und der späteren Berechtigung an einer solchen Erfindung zum Arbeitgeber darin, den erfindenden Arbeitnehmern einen Vergütungsanspruch einzuräumen. Die Möglichkeiten eines fairen Ausgleichs werden zukünftig dadurch erweitert, dass Arbeitgeber den erfindenden Arbeitnehmern das Antragsrecht und das später entstandene Vollrecht übertragen sowie durch Gewährung von finanziellen Anreizen wie Unternehmensanteilen, Optionen oder Dividenden ein innovationsfreundliches Klima im Unternehmen schaffen können. Diese Erweiterung ist vor allem für Unternehmen interessant, die – vorübergehend oder dauerhaft – nicht imstande oder gewillt sind, erfindende Arbeitnehmer ausschließlich im Wege einer Direktzahlung zu entschädigen.

e) Verbesserung des Lizenzsystems für Patente

Neu eingeführt werden überdies drei Artikel, die sich allesamt mit der Rechtsfigur der sogenannten „offenen Lizenz“ befassen. Darunter ist eine an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtete, bei der National

Intellectual Property Administration (im Folgenden „CNIPA“) registrierte Erklärung zu verstehen, eine Lizenz für die Nutzung des Patentes an alle interessierten Lizenznehmer zu erteilen. Dabei müssen in der Erklärung Voraussetzungen und Modalitäten der Zahlung von Lizenzgebühren bestimmt werden. Ab Veröffentlichung der Erklärung und Zahlung der Lizenzgebühr können die Lizenznehmer das Patent bestimmungsgemäß nutzen. Die Erklärung bzgl. der offenen Lizenz kann jederzeit vom Patentinhaber gegenüber CNIPA widerrufen werden, wobei der Widerruf lediglich *ex-nunc*-Wirkung entfaltet. Von besonderer Bedeutung ist, dass während des Bestehens der offenen Lizenz der Patentinhaber zwar individuell mit einzelnen Lizenznehmern zu Gebühren verhandeln und eine allgemeine Lizenz vergeben, jedoch keine Exklusiv- oder Alleinlizenz erteilen darf.

f) Neues frühzeitiges Streitschlichtungsverfahren und Entschädigung für überlange Verfahrensdauer bei Arzneimittelpatenten

Neu eingeführt wurde die Möglichkeit für den Inhaber eines Arzneimittelpatentes oder Dritte mit berechtigtem Interesse, eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung für den Fall herbeizuführen, in dem ein Antrag auf Marktzulassung eines Arzneimittels gestellt wurde, dessen technische Lösung angeblich in den Schutzbereich eines anderen, bereits erteilten Arzneimittelpatentes fällt. Der Antrag ist innerhalb von 30 Tagen seit Veröffentlichung des neuen Vermarktungsantrags auf der „China Patent Information Registration Platform for Listed Drugs“ zu stellen. Im Falle einer ungünstigen Entscheidung durch die Patentbehörde kann die betroffene Partei innerhalb von 15 Tagen seit Veröffentlichung der Entscheidung das zuständige Gericht anrufen.

Ferner wurde eine Bestimmung in den zweiten Entwurf des Patentgesetzes aufgenommen, die dem Anmelder von Patenten für neuartige Pharmazeutika für eine in der Praxis als unverhältnismäßig lang wahrgenommene Bearbeitungszeit entschädigen soll. Danach kann der Inhaber eines Erfindungspatentes Entschädigung verlangen, wenn ihm das Patent erst nach vier Jahren ab Antragstellung bzw. nach drei Jahren ab Stellung des Antrags auf materielle Prüfung erteilt wurde, es sei denn, er hat die Verzögerung selbst verschuldet. Der Staatsrat kann zudem im Einzelfall eine Verlängerung der Gültigkeit von Erfindungspatenten für innovative Arzneimittel von bis zu fünf Jahren beschließen, um den Patentinhabern einen Ausgleich für überlange Zulassungsverfahren zu verschaffen.

g) Sonstige Änderungen

Der aktuelle Entwurf führt schließlich ein paar weitere Regelungen ein, die zusätzlich eine Stärkung des Patentsystems bewirken sollen. Darunter fallen u. a. das ausdrückliche Verbot des Missbrauchs von Patentrechten in einer den fairen Wettbewerb behindernden Monopolstellung, eine klare Zuständigkeitsverteilung

zwischen den Patentbehörden auf nationaler und lokaler Ebene, die Streichung redundanter Regelungen zu einstweiligem Rechtsschutz unter Verweis auf die in diesem Fall anwendbaren Gesetze (insbesondere das chinesische Zivilprozessgesetz) sowie die Anhebung der Verjährungsfrist von zwei auf drei Jahre.

Neben den oben besprochenen Änderungen am Patentgesetz selbst seien an dieser Stelle noch kurz zwei aus unserer Sicht interessante Neuerungen auf untergesetzlicher Ebene erwähnt:

- die überarbeiteten und am 1. Februar 2020 in Kraft getretenen „Patent Examination Guidelines“²⁰, welche vor allem zusätzliche Bewertungskriterien bei der Prüfung von Anträgen bezüglich Technologie zu Künstlicher Intelligenz und anderer algorithmusgestützter Innovationen liefern,²¹ sowie
- die momentan zur öffentlichen Stellungnahme gestellten „Provisions on Several Issues Concerning the Trial of Administrative Cases with Respect to Granting and Confirmation of Patent Rights (I)“²², die sich mit Fragen der Verfahrensharmonisierung von Verwaltungs- und Zivilprozess im Rahmen von Patentrechtsstreitigkeiten beschäftigen und eine Reaktion auf in der Gerichtspraxis häufig zu beobachtende Probleme sind (wie z. B. eine überlange Verfahrensdauer, Schwächen im Beweisrecht und divergierende Entscheidungen verschiedener Gerichte).

Blick in die Praxis

In Bezug auf die oben angesprochenen „Provisions on Several Issues Concerning the Trial of Administrative Cases with Respect to Granting and Confirmation of Patent Rights (I)“ ist ein Fall²³ interessant, den das am 1. Januar 2019 ins Leben gerufene IP-Berufungsgericht²⁴ am Obersten Volksgericht (im Folgenden „OVG“) am 5. Dezember 2019 entschied. In dem Fall stritten die Xiamen Power Electronic Technology Co., Ltd. („Xiamen Power“) und die LG Electronics (Tianjin) Appliances Co., Ltd. („LG Electronics“) um Rechte aus einem Patent, das von Ersterer gehalten wird. Xiamen Power machte über mehrere (zivilrechtliche) Instanzen die Verletzung seines Patenten durch LG

Electronics geltend, Letztere erwiderte die Behauptungen mit der Einleitung eines (verwaltungsrechtlichen) Patentaufhebungsverfahrens vor dem Patent Reexamination Board. Beide parallel und voneinander unabhängig geführten Verfahren landeten schließlich bei dem IP-Berufungsgericht am OVG. Dieses verband beide Verfahren, um eine einheitliche Entscheidung treffen zu können. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist das Urteil bedeutsam, weil es richtungsweisende Kriterien für die einheitliche Begründung des Patentanspruchs aufstellt. Auf dieser Grundlage wird in Zukunft mehr Rechtssicherheit darüber bestehen, ob patentrechtliche Verfahren überhaupt eingeleitet werden sollen und womit im weiteren Verlauf der Verfahren zu rechnen ist.

Ein weiterer wegweisender Fall, Shenzhen Dunjun Technologies Co., Ltd. („Dunjun“) vs. Shenzhen Tenda Technologies Co., Ltd. („Tenda“)²⁵ ist bedeutsam für die Abgrenzung von direkter und indirekter Verletzung eines Patenten auf eine Anwendungsmethode im Telekommunikationssektor. Konkret ging es um ein von Dunjun patentiertes dreistufiges Verfahren, mit dem Internetnutzer mittels eines sogenannten „virtual web server“ eine Verbindung zwischen ihrem Computer und einem Router herstellen und dadurch auf Webportale zugreifen können. Die Klage richtete sich gegen den Routerhersteller Tenda, dessen Router angeblich eben dieses Verfahren verwendeten. Der Haupteinwand des Beklagten bestand darin, dass er lediglich die Router herstelle und vertreibe, die von Dunjun patentierte Methode aber selbst nicht durchführe. Dieser Argumentation folgend haben chinesische Gerichte in der Vergangenheit stets eine direkte Verletzung von Patenten auf eine Anwendungsmethode verneint und den Kläger dadurch zu einer Klage gestützt auf eine indirekte Verletzung im Dreiecksverhältnis Patentinhaber-Hersteller / Verkäufer-Endnutzer genötigt. Solche Klagen scheitern jedoch in der Praxis regelmäßig wegen gesetzlich strenger Beweisregeln zulasten des Patentinhabers. Das OVG stellte in der vorliegenden Entscheidung Kriterien auf, wonach eine direkte Verletzung in der beschriebenen Konstellation anzunehmen ist, wenn das angeblich das Patent verletzende Produkt (hier die Router von Tenda) die patentierte Anwendungsmethode zwar nicht selbst ausführt, aber „im Wesentlichen dergestalt verkörpert“, dass es eine „unersetzbare und wesentliche Funktion“ bei der Ausführung der patentierten Methode durch Dritte (hier die Endnutzer) erfüllt. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Entscheidung betrifft die Bestimmung der Höhe des durch die Verletzung entstandenen Schadens. Unter Anwendung von § 27 der „Zweiten Auslegung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen bezüglich der Rechtsanwendung bei Fällen von Patentverletzungsstreitigkeiten“²⁶ – dessen Regelungsgehalt teilweise in das reformierte Patentgesetz übernommen wird – wurde

²⁰ Siehe hierzu die „Mitteilung Nr. 343 des China Patent Office über die Änderung der Richtlinien zur Patentuntersuchung“ vom 31.12.2019 (关于修改《专利审查指南》的公告(第343号)), <<http://www.cnipa.gov.cn/zfgg/1144989.htm>> (eingesehen am 16.6.2020).

²¹ Siehe eine kurze Zusammenfassung unter <<https://www.natlawreview.com/article/newly-amended-china-patent-examination-guidelines-effective-february-1-2020>> (eingesehen am 16.6.2020).

²² 最高人民法院公布《关于审理专利授权确权行政案件若干问题的规定(一)》 vom 28.4.2020, <<http://www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-227631.html>> (eingesehen am 16.6.2020).

²³ <<http://wenshu.court.gov.cn/website/wenshu/181107ANFZ0BXSK4/index.html?docId=137402acf15645439e42ab3a00c20390>> (eingesehen am 16.6.2020).

²⁴ Mehr zu Chinas spezialisierten IP-Gerichten unter 6.

²⁵ <<http://www.ciplawyer.cn/html/zpwxzl/20191211/143494.html>> (eingesehen am 16.6.2020).

²⁶ 最高人民法院关于审理侵犯专利权纠纷案件应用法律若干问题的解释二 vom 21.3.2016, <<http://www.sipo.gov.cn/zcfg/zcfgflfg/flfgzl/zlsfjs/1020172.htm>> (eingesehen am 16.6.2020).

die Beweislast hinsichtlich der Höhe des entstandenen Schadens des Patentinhabers im Wege eines Anscheinsbeweises bestimmt. Diese Tendenz ist zu begrüßen, da der tatsächlich erlittene Schaden ohne Einblick in die Bücher des Schädigers oft nur schwer exakt zu bestimmen ist und die gesetzlich festgelegte Obergrenze von CNY 1 Mio. (nach Gesetzesänderung CNY 5 Mio., siehe oben) in nicht wenigen Fällen dem Patentinhaber einen Teil seines tatsächlich erlittenen Schadens abschneidet.

2. Markenrecht

Neben dem Patentrecht stellt der Regelungskomplex des Markenrechts einen der wirtschaftlich bedeutsamsten Teilbereiche des geistigen Eigentums im Geschäftsleben dar. Offiziellen Angaben zufolge stieg die Zahl der in China angemeldeten Marken in den vergangenen Jahren erheblich, von 1,8 Mio. angemeldeten Marken in 2013 auf 7,4 Mio. in 2018.²⁷ Ende 2019 ist die Zahl der in diesem Jahr angemeldeten Marken sogar noch einmal auf 7,8 Mio. angewachsen.²⁸ Damit beträgt die Gesamtzahl der in der Volksrepublik wirksam eingetragenen Marken 25.218.516.²⁹ Das Gros der Antragsteller (ca. 97 %) stammt dabei aus dem Inland. Ein Anstieg ist offiziellen Angaben zufolge ebenfalls bei den Markenüberprüfungen durch Behörden und Gerichte in den Jahren 2018³⁰ und 2019³¹ zu verzeichnen. Gründe hierfür sind wohl neben der Reduzierung der Anmeldegebühren durch das „China Trademark Office“ (im Folgenden „CTMO“) die sukzessive Ausweitung elektronischer Verfahren in Chinas Verwaltung.³² Ein weiterer Grund könnte in einem gestiegenen Vertrauen in die Transparenz und Robustheit des chinesischen Markensystems liegen, wofür auch die letzten gesetzgeberischen Aktivitäten in diesem Bereich mitverantwortlich sein können.

Am 1. November 2019 trat die am 23. April 2019 gemeinsam mit sieben anderen Gesetzen³³ verabschiedete Überarbeitung des „Markengesetzes der Volksrepublik China“³⁴ (im Folgenden „Markengesetz“) in Kraft. Diese kann als ein weiteres Element der kontinuierlich vorangetriebenen Marktreformen gesehen werden, mit denen China sich als international attraktiver Wirtschaftsstandort präsentieren will. Die vorhergehende Revision des Markengesetzes aus dem Jahr 2013 ließ einige wichtige Probleme ungelöst, de-

nen durch die jüngsten Änderungen begegnet werden sollte. So bestand schon seit langer Zeit die äußerst schädliche Praxis der Anmeldung von Marken fremder Unternehmen unter Ausnutzung deren Namens und Reputation („bad-faith registrations“) sowie des Hortens von Marken alleinig zum Zwecke der späteren gewinnbringenden Veräußerung („trademark squatting“). Aufgrund vergleichsweise niedriger Anmeldegebühren, dem Fehlen einer gesetzlichen Pflicht zur Substanziierung der Nutzungsabsicht sowie strategischer Ausnutzung von Chinas System der Markenunterklassen war es möglich, einige hundert bis mitunter tausend Marken unter einem Namen bösgläubig zu registrieren.³⁵

Dass die jüngste Reform hauptsächlich mit dem Ziel erfolgte, dem eben beschriebenen Phänomen Herr zu werden, zeigt sich daran, dass lediglich sechs Artikel (§§ 4, 19, 33, 44, 63 und 68 Markengesetz) geändert wurden, die Nummerierung der Artikel insgesamt aber unverändert bleibt.

Im Einzelnen sehen die Änderungen wie folgt aus:

a) Bekämpfung bösgläubiger Markenmeldungen

Das überarbeitete Markengesetz setzt an drei Stellen des behördlichen Verfahrens an, um dem CTMO bzw. dem „Trademark Review and Adjudication Board“ (im Folgenden „TRAB“) eine Ermächtigungsgrundlage für Maßnahmen gegen bösgläubige Markenmeldungen an die Hand zu geben. So wird auf der ersten Ebene der Markenmeldung durch einen neu eingefügten Satz 2 in § 4 klargestellt, dass die bösgläubige Anmeldung von Marken ohne tatsächliche Nutzungsabsicht vom CTMO zurückzuweisen ist. Da es sich bei der Nutzungsabsicht um eine innere/subjektive Tatsache handelt, könnte die Ermittlung dieser Absicht auf erhebliche praktische Hürden stoßen und ohne weitere Präzisierung den für die Registrierung zuständigen Markenbehörden einen überaus weiten Beurteilungsspielraum einräumen. Diese Gefahr wurde indes frühzeitig erkannt und in § 8 der am 1. Dezember 2019 in Kraft getretenen „Provisions on Standardizing Application for Trademark Registration“³⁶ in Form einer (nicht abschließenden) Liste von Kriterien beantwortet, die bei der Bestimmung der Bösgläubigkeit des Anmelders herangezogen werden können. Diese sind:

- die Anzahl der Anmeldungen, der gewählten Klassen/Unterklassen, von Rechtsgeschäften bzgl. der einschlägigen Marken (Übertragungen, Lizenzierungen etc.) durch den Anmelder selbst bzw. natürliche/juristische Personen und andere Organisationen, die mit dem Antragsteller in Verbindung stehen;

²⁷ <<http://english.sipo.gov.cn/statistics/2018/201812a/1136939.htm>> (eingesehen am 16.6.2020).

²⁸ <<http://english.sipo.gov.cn/statistics/2019/201912/1146714.htm>> (eingesehen am 16.6.2020).

²⁹ Ebd.

³⁰ <<http://english.sipo.gov.cn/statistics/2018/201812a/1136936.htm>> (eingesehen am 16.6.2020).

³¹ <<http://english.sipo.gov.cn/statistics/2019/201912/1146717.htm>> (eingesehen am 16.6.2020).

³² Siehe nur „Provisions on Electronic Trademark Application“ (关于商标电子申请的规定) vom 27.8.2019, <<http://www.cnipa.gov.cn/zfgg/1141677.htm>> (eingesehen am 16.6.2020).

³³ Darunter auch das überarbeitete „Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb“, siehe unter 4.

³⁴ 中华人民共和国商标法 vom 23.4.2019, <http://www.sipo.gov.cn/zcfg/zcfg/flfg/fl_sb/1140931.htm> (eingesehen am 16.6.2020).

³⁵ <http://www.gov.cn/zhengce/2019-05/09/content_5390029.htm> (eingesehen am 16.6.2020).

³⁶ 规范商标申请注册行为若干规定 vom 17.10.2019, <<http://www.sipo.gov.cn/zfgg/1143015.htm>> (eingesehen am 16.6.2020).

- der Industriesektor des Antragstellers, der Status seines Geschäftsbetriebs etc.;
- eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung bzw. rechtskräftige Gerichtsentscheidung, mit der festgestellt wird, dass der Antragsteller bösgläubige Markenmeldungen, Markenverletzungen etc. begangen hat;
- die angemeldete Marke ist identisch mit oder ähnlich einer bekannten Marke mit gewisser Bekanntheit eines Dritten;
- die angemeldete Marke ist identisch mit oder ähnlich dem Namen einer bekannten Person, einem Unternehmensnamen, der Abkürzung eines Unternehmensnamens, einem kommerziellen Logo etc.;
- andere Faktoren, die die zuständige Behörde als sachdienlich bei der Beurteilung erachtet.

Ferner hat CNIPA angekündigt, eine Liste typischer Fälle bösgläubiger Markenmeldungen zu veröffentlichen, die ebenfalls als Orientierungshilfe im Umgang mit derartigen Fällen dienen sollen. Bis zu deren Veröffentlichung kann der unter dem Arbeitstitel „TM5 Bad Faith Project“ in Zusammenarbeit von CNIPA, dem European Union Intellectual Property Office (EUIPO), dem Japan Patent Office (JPO), dem Korean Intellectual Property Office (KIPO) und dem United States Patent and Trademark Office (USPTO) erstellte Leitfaden zu bösgläubigen Markenmeldungen³⁷ für die Praxis herangezogen werden.

Zur Effektivierung des Schutzes wird die Prüfung der Böswilligkeit des Anmelders dann folgerichtig auch auf die später im Registrierungsverfahren liegende Ebene des Einspruchs durch Dritte (§ 33 Markengesetz) und die nach Registrierung gegebene Möglichkeit des Markenaufhebungsverfahrens *ex officio* durch das CTMO bzw. auf Antrag Dritter durch TRAB (§ 44 Markengesetz) übertragen.

b) Schärfere Sanktionen für Markenrechtsverletzungen

Zur noch besseren Abschreckung potenzieller Schädiger wurde auch das Sanktionsregime im Markengesetz intensiviert. War zuvor bei böswilliger und schwerwiegender Verletzung exklusiver Markenrechte Schadensersatz bis zum Dreifachen des nach § 63 Markengesetz zu berechnenden Schadensersatzes (= entgangener Gewinn des Markeninhabers oder ungerechtfertigte Bereicherung des Schädigers oder potenzielle Lizenzgebühr) möglich, wurde die Obergrenze auf das Fünffache des Basisschadensersatzes angehoben. Sollte der Basisschadensersatz schwer zu bestimmen sein, kann das Gericht nunmehr einen Höchstschadensersatz von bis zu CNY 5 Mio. (statt zuvor CNY 3 Mio.) verhängen. Schließlich kann das Gericht dem Verletzer nach

neuer Rechtslage auf Antrag des Markeninhabers aufgeben, alle die verletzte Marke tragenden Produkte – vorbehaltlich besonderer Umstände – zu zerstören. Darüber hinaus kann das Gericht auch anordnen, Materialien und Gerätschaften, die zur Herstellung der die gefälschte Marke tragenden Produkte verwendet wurden, entschädigungslos zu zerstören. Alternativ kann es unter besonderen Umständen auch anordnen, dass die genannten Produkte nicht in den Verkehr gebracht werden können, ebenfalls ohne Entschädigung. Außerdem wird klargestellt, dass das bloße Entfernen der gefälschten Marke von den Produkten nicht ausreichend ist, um diese später doch in den Verkehr zu bringen.

Gerade die zuletzt genannten möglichen Anordnungen besitzen das Potenzial, Verletzer zukünftig schon im Vorfeld von entsprechenden Schädigungshandlungen abzuhalten.

c) Größere Verantwortung von Markenagenturen und Verfahrensschutz

Das reformierte Markengesetz sieht auch die besondere Stellung und Verantwortung von Markenagenturen im Registrierungsprozess und nimmt diese folglich auch stärker bei der Bekämpfung illegaler Praktiken in die Pflicht. Gemäß § 19 Markengesetz n. F. ist die Agentur nun auch verpflichtet, den Auftrag zur Markenregistrierung abzulehnen, wenn sie weiß oder hätte wissen müssen, dass die Registrierung neben § 15 (bösgläubige Registrierung durch Agenten, Stellvertreter oder Geschäftspartner) und § 32 (Registrierung unter Verletzung bestehender Rechte Dritter) gegen § 4 Markengesetz n. F. verstoßen würde.

Sollte die Markenagentur dieser gesetzlichen Pflicht nicht nachkommen, drohen ihr die nach § 68 Markengesetz bisher schon vorgesehenen Geldbußen (CNY 10.000 bis CNY 100.000 für Agenturen, CNY 5.000 bis CNY 50.000 für Hauptverantwortliche).

Neu eingefügt in § 68 Markengesetz wurde auch die Befugnis der zuständigen Behörde, eine Verwarnung, Geldbuße oder andere Verwaltungsmaßnahmen gegenüber Personen zu verhängen, die böswillig Markenregistrierungen vornehmen. Ferner kann auch das Gericht die böswillige Einleitung von Gerichtsverfahren bezüglich Markenrechten in Übereinstimmung mit einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sanktionieren. Neben dem Schutz der Rechte des rechtmäßigen Markeninhabers sollen dadurch auch die Verwaltung und Gerichte vor der unnötigen Befassung mit derartigen Anträgen bewahrt werden.

Hinsichtlich der Regulierung von Markenagenturen soll an dieser Stelle ein Verwaltungsdokument erwähnt werden, dessen überarbeitete Fassung zum Bearbeitungszeitpunkt in der Phase der öffentlichen Stellungnahme ist: die „Measures for the Administration of Trademark Agency (Draft for Comments)“³⁸. Die aus

³⁷ <<https://www.jpo.go.jp/news/kokusai/tm5/document/index/bad-faith-examples-2019.pdf>> (eingesehen am 16.6.2020).

³⁸ 国家知识产权局 关于就《商标代理管理办法（征求意见稿）》公开征求意见的通知 vom 22.4.2020, <<http://www.cnipa.gov.cn/gztz/1147847.htm>> (eingesehen am 16.6.2020).

dem Jahr 2010 stammende Erstfassung bedurfte aus Sicht des chinesischen Staates einer Überarbeitung, um noch stärker regulierend auf die Berufsausübung der Markenagenturen einzuwirken und die Beachtung der aus § 68 Markengesetz und § 88 der „Durchführungsvorschriften zum Markengesetz der Volksrepublik China“³⁹ folgenden Pflichten sicherzustellen. Es wird insbesondere klargestellt, dass das kollusive Zusammenwirken mit Dritten in Schädigungsabsicht ebenfalls eine zu sanktionierende Pflichtverletzung darstellt. Ferner erwähnen die Maßnahmen zusätzlich zu den bisher schon möglichen behördlichen Sanktionen wie Bußgeldern den Mechanismus des sog. „Black-listing“ (§ 27) und der sogenannten „Joint Sanctions“ (§ 50), welche zentrale Elemente von Chinas Corporate Social Credit System sind.⁴⁰ Außerdem stellen die Maßnahmen detaillierte Vorgaben betreffend Markenregistrierung, -änderung, -löschung und andere Verfahren durch Markenagenturen auf und schreiben vor, welche sonstigen Verhaltenspflichten Markenagenturen und deren Angestellte zu befolgen haben. Die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden werden schließlich präzisiert und ausgeweitet.

Blick in die Praxis

Die Entschlossenheit, mit der der chinesische Staat die normativen Rahmenbedingungen im Land verbessert, spiegelt sich in gewisser Weise auch in der behördlichen und gerichtlichen Praxis wider. Ausländische Firmen haben in jüngerer Vergangenheit vermehrt die zur Verfügung stehenden staatlichen Schutzmechanismen erfolgreich zur Verteidigung ihrer Rechte in Anspruch genommen.⁴¹ Wir möchten an dieser Stelle zwei Beispiele im Bereich des Markenrechts herausgreifen, die als Indikator für einen positiven Trend gesehen werden können.

Der erste prominente Fall betrifft einen jahrelangen Streit der Basketballlegende Michael Jordan mit dem in der Provinz Fujian ansässigen Sportwarenhersteller Fujian Qiaodan Sports Co., Ltd. („Qiaodan“)⁴² und bewegt sich im Spannungsverhältnis zwischen Markenrecht und Namensrecht. Jordan beschuldigte Qiaodan der unrechtmäßigen Verwendung der chinesischen Übersetzung seines Namens (乔丹). Seit 2012 hatte sich der US-Amerikaner gegen insgesamt 80 registrierte Marken von Qiaodan gewehrt, die in unterschiedlicher Weise die chinesische Übersetzung seines Namens in Schriftzeichen und in der Umschrift Pinyin verwendeten. Bis zu einer Entscheidung durch das

OVG im Jahre 2016 blieb Jordan in allen Verfahren und Instanzen erfolglos. Erst 2016 entschied Chinas höchstes Gericht, dass die Verwendung von Jordans chinesischem Nachnamen als eingetragene Marke gegen sein Namensrecht verstößt, nicht jedoch derselbe Name in Pinyin.⁴³ In der jüngsten Entscheidung hob das OVG die Entscheidungen der vorherigen Instanzen (Beijing First Intermediate People's Court und Beijing Higher People's Court) auf und urteilte zugunsten des US-Amerikaners in Bezug auf die Verwendung der Schriftzeichen 乔丹. Das Urteil stieß auf breite Zustimmung seitens Wissenschaft und Praxis.⁴⁴ Es ist auch insofern interessant, als es differenziert und einzelfallbezogen an die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Wort- und Bildmarken herantritt, die sich – mehr oder weniger offensichtlich – auf besonders berühmte Personen der Gegenwart beziehen.

Als ein weiterer Baustein in der Festigung Chinas Markenschutzsystems kann auch der jüngste juristische Sieg des US-amerikanischen Sportwaren- und Bekleidungsherstellers New Balance (New Balance Trading (China) Co., Ltd.⁴⁵) („New Balance“) gegen das in Fujian registrierte Unternehmen New Barlun (Niu Ba Lun (China) Co., Ltd.⁴⁶) („New Barlun“) gewertet werden. In dem am 16. April 2020 veröffentlichten Urteil⁴⁷ löste der Shanghai Pudong New District People's Court einen seit 15 Jahren auf verschiedenen Ebenen zwischen den Parteien ausgetragenen Konflikt, dessen rechtliche Bedeutung für die Zukunft kaum zu unterschätzen ist. Kern des Streits ist die Gestaltung von Freizeit- und Sportschuhen durch New Barlun, die denen von New Balance hergestellten und vertriebenen äußerst ähnlich sind (ähnliches Design und zwei große Buchstaben „N“ auf beiden Seiten der Schuhe). Das Urteil sprach New Balance nicht nur eine Rekordsumme von insgesamt CNY 10,8 Mio. (ca. EUR 1,35 Mio.) Schadensersatz zu, was in dieser Höhe zuvor noch nie einer ausländischen Partei in einem markenrechtlichen Gerichtsverfahren zugesprochen wurde,⁴⁸ es betrifft darüber hinaus auch die Kollision von beiderseitig eingetragenen Marken auf der einen und nach Wettbewerbsrecht sanktioniertem Verhalten auf der anderen Seite. Nach Auffassung des Gerichts müssen alle Marktteilnehmer bei der Begründung und Ausübung ihrer Rechte dem Grundsatz von Treu und Glauben folgen sowie Rechte und Interessen Dritter und der Allgemeinheit beachten. Diesen das nationale Recht durchziehenden Grundsatz sah das Gericht im vorliegenden Fall als verletzt an, da der Name

³⁹ 中华人民共和国商标法实施条例 vom 14.9.2015, <http://www.sipo.gov.cn/zcfg/zcfgflfg/flfgsb/xzfg_sb/1063526.htm> (eingesehen am 16.6.2020).

⁴⁰ <<http://socialcredit.triviumchina.com/what-is-social-credit/social-credit-the-big-picture/unified-rewards-and-punishments/>> (eingesehen am 16.6.2020).

⁴¹ <<https://www.scmp.com/business/china-business/article/3083506/bruce-lee-loreal-china-pumping-optimism-court-cases-against>> (eingesehen am 16.6.2020).

⁴² <<http://wenshu.court.gov.cn/website/wenshu/181107ANFZ0BXS4/index.html?docId=5175ed72c38840c1bd87ab8a011600ae>> (eingesehen am 16.6.2020).

⁴³ <<http://wenshu.court.gov.cn/website/wenshu/181107ANFZ0BXS4/index.html?docId=d0f81ee3f36c446a9a56efc89c27c369>> (eingesehen am 16.6.2020).

⁴⁴ <<http://global.chinadaily.com.cn/a/202004/10/WS5e8fc81ea3105d50a3d152ca.html>> (eingesehen am 16.6.2020).

⁴⁵ 新百伦贸易(中国)有限公司.

⁴⁶ 纽巴伦(中国)有限公司.

⁴⁷ <<https://mp.weixin.qq.com/s/xmRUcO9q4Hvf4yz648MEzQ>> (eingesehen am 16.6.2020).

⁴⁸ <<https://www.scmp.com/business/china-business/article/3083506/bruce-lee-loreal-china-pumping-optimism-court-cases-against>> (eingesehen am 16.6.2020).

„New Balance“ und vor allem das Erscheinungsbild der Schuhe von New Balance bereits vor Registrierung der Marke durch New Barlun eine gewisse Bekanntheit am Markt erlangt hätten. Die Verbraucher würden derartige Produkte zwangsläufig mit New Balance verbinden, unterliegen also einem erheblichen Irrtum über die Herkunft der Schuhe. Dies und die Schädigung des guten Rufs von New Balance sind dem Gericht zufolge ausreichend, um eine wettbewerbsrechtliche Verletzung darzustellen und die Markenrechte von New Barlun hinter den Rechten von New Balance zurücktreten zu lassen.

3. Urheberrecht

Als die Ursprungsfassung des „Urheberrechtsgesetzes der Volksrepublik China“⁴⁹ (im Folgenden „Urheberrechtsgesetz“) 1991 in Kraft trat, waren die chinesische Wirtschaft und Gesellschaft nicht mit derjenigen gut 20 Jahre später zu vergleichen. Laut der National Copyright Administration of China (im Folgenden „NCAC“) stieg die Zahl der Registrierungen von Urheberrechten und verwandten Rechten in den vergangenen Jahren kontinuierlich und erreichte 2019 ein neues Hoch von insgesamt rund 4,2 Mio., was einen Anstieg von 21 % im Vergleich zu 2018 darstellt.⁵⁰ Der technologische Fortschritt und dessen Durchdringung quasi aller Lebensbereiche im heutigen China haben neben den unzähligen Vorteilen im beruflichen und privaten Umfeld jedoch zugleich neuartige Herausforderungen und Gefährdungslagen für das Urheberrecht geschaffen, die auch bei den vorherigen beiden Gesetzesrevisionen 2001 und 2010 noch nicht absehbar waren. Mit der jüngst eingeleiteten Reform des Urheberrechtsgesetzes⁵¹ wurden im Wesentlichen drei Bereiche identifiziert, die aus Sicht des Gesetzgebers bisher nur unzureichend im Gesetz verankert sind:⁵²

- diverse existierende Gesetze können in der Praxis aufgrund der rasanten Digitalisierung der Gesellschaft keine adäquaten Lösungen mehr liefern;
- effektiver Urheberrechtsschutz scheitert oft an zu hohen Kosten der Rechtsverfolgung, zu niedrigem Schadensersatz und allgemein ungenügenden Mechanismen des Gesetzesvollzugs;
- das Urheberrecht muss in Einklang gebracht werden mit Regelungen in internationalen Verträgen Chinas, dem „Allgemeinen Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China“⁵³ und anderen natio-

nalenen Gesetzen (insbesondere dem vor Kurzem verabschiedeten „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China“⁵⁴).

In dem aktuellen Gesetzesentwurf⁵⁵, in dem bis zum 13. Juni 2020 Stellungnahmen abgegeben werden können, sind folgende Änderungen vorgesehen:

a) Erweiterung des Schutzbereichs aufgrund technologischer Entwicklungen

Der Gesetzgeber sah Änderungsbedarf hinsichtlich einiger Formulierungen im Urheberrechtsgesetz, die entweder als nicht mehr dem aktuellen Entwicklungsstand von Technologie, Recht und Gesellschaft entsprechend angesehen wurden oder denen es an terminologischer Schärfe mangelte. So wurde in dem Negativtatbestand von § 5 (2) „news on current events“⁵⁶ zu „mere facts and happenings“⁵⁷ geändert. Dadurch wird klargestellt, dass an der bloßen Darstellung von tatsächlichen Ereignissen kein Urheberrecht bestehen kann. Von der rechtlichen Tragweite bedeutsamer ist jedoch die sprachliche Änderung von „cinematographic works and works created by a process analogous to cinematography“⁵⁸ in „audiovisual works“⁵⁹ in mehreren Artikeln des Urheberrechtsgesetzes. Aufgrund dieser Änderung wird das Gesetz für moderne und extrem praxisrelevante Werkformen wie Videospiele oder Live-Streamingangebote⁶⁰ geöffnet, die nun unabhängig von der ihnen zugrunde liegenden Technologie urheberrechtlichen Schutz genießen. Von ebenfalls praktischer Relevanz ist die Umformulierung in § 15 von „producer of the [cinematographic work or in a work created by a process analogous to cinematography]“⁶¹ in „producer who organizes the production of and bears responsibility for the audiovisual work“⁶². Hintergrund dieser Präzisierung ist, dass audiovisuelle Werke heutzutage maßgeblich durch eine Vielzahl von Parteien erschaffen werden und nur derjenige in den Genuss des Urheberrechts an dem finalen Werk gelangen soll, der die Arbeit daran leitet und koordiniert und die rechtliche Verantwortung dafür übernimmt.

b) Digitale Rechteverwaltung

Um besser auf die geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf technologische Ent-

(eingesehen am 16.6.2020), chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, S. 208 ff.

⁴⁹ 中华人民共和国民法典 vom 28.5.2020, <http://www.moj.gov.cn/Department/content/2020-06/01/592_3249871.html> (eingesehen am 16.6.2020).

⁵⁴ Eine inoffizielle englische Übersetzung findet sich unter <<https://chinaipr2.files.wordpress.com/2020/05/the-draft-amendments-to-chinese-copyright-law-2020-liu-translation.pdf>> (eingesehen am 16.6.2020).

⁵⁵ 时事新闻.

⁵⁶ 单纯事实消息.

⁵⁷ 电影作品和以类似摄制电影的方法创作的作品.

⁵⁸ 视听作品.

⁵⁹ Zur Debatte der Schutzzfähigkeit von Sporteventübertragungen: <https://www.wipo.int/wipo_magazine/en/2019/02/article_0002.html> (eingesehen am 10.6.2020).

⁶⁰ 制片者.

⁶¹ 组织制作并承担责任的作品视听作品制作者.

⁴⁹ 中华人民共和国著作权法 vom 7.9.1990, <http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/1990-09/07/content_1479238.htm> (eingesehen am 16.6.2020).

⁵⁰ <<http://en.ncac.gov.cn/copyright/contents/10361/414302.shtml>> (eingesehen am 16.6.2020).

⁵¹ <<http://www.npc.gov.cn/npc/c30834/202004/870f6b9997cb41709bd7f939d2c90cad.shtml>> (eingesehen am 16.6.2020).

⁵² Siehe S. 13 der Begründung des Gesetzesentwurfs, abrufbar unter <<https://npcobserver.files.wordpress.com/2020/04/20200430-public-consultation-explanation.pdf>> (eingesehen am 16.6.2020).

⁵³ 中华人民共和国民法总则 vom 15.3.2017, <http://www.npc.gov.cn/zgrdw/npc/xinwen/2017-03/15/content_2018907.htm>

wicklungen zu reagieren, werden vier neue Artikel (§§ 47–50) in das Urheberrechtsgesetz unter „Kapitel V – Protection of Copyright and Rights Related to Copyright“⁶³ (zuvor „Legal Liabilities and Enforcement Measures“⁶⁴) eingefügt. Diesen Vorschriften zufolge können Rechteinhaber technologische Mechanismen zum Schutz ihrer Rechte vor unerlaubter Nutzung vorsehen. Die absichtliche Umgehung oder Sabotage dieser Schutzmechanismen ist danach ebenso verboten wie die Zurverfügungstellung von Gerätschaften oder Dienstleistungen, welche die Umgehung oder Sabotage ermöglichen. Unter strengen Voraussetzungen werden abschließend aufgelistete Ausnahmen von dem eben genannten Umgehungsverbot zugelassen, so etwa eine Umgehung zu Lehr- und Forschungszwecken gegenüber einer kleinen Anzahl von Personen (z. B. Schulklassen), zur rechtmäßigen Erfüllung staatlicher Aufgaben durch Behörden und andere staatliche Stellen oder im Bereich der Forschung zu Verschlüsselungstechnologien und dem „Software Reverse Engineering“. Schließlich wird die NCAC mit diversen Befugnissen ausgestattet, um auf den Missbrauch von Urheber- und verwandten Rechten zu reagieren (u. a. Beschlagnahme ungerechtfertigter Bereicherung sowie Verhängung von Bußgeldern bis zu CNY 250.000).

c) Änderungen bzgl. Schadensersatz

§ 49 Urheberrechtsgesetz a.F. sah vor, dass das angerufene Gericht Schadensersatz in Höhe von bis zu CNY 500.000 zusprechen konnte, sollte eine genaue Bezifferung des tatsächlich erlittenen Schadens weder anhand des Verlustes des Rechteinhabers noch anhand des Gewinns des Verletzers zu ermitteln sein. Hinzugefügt wird im neuen § 53 Urheberrechtsgesetz zunächst die Möglichkeit, bei der Bestimmung des Schadens die hypothetisch zu erhaltende Lizenzgebühr heranzuziehen. Ferner wird für Fälle von vorsätzlicher, schwerwiegender Verletzung das Gericht ermächtigt, den so berechneten Schadensersatz bis auf das Fünffache anzuheben. Diese Sanktionstechnik scheint sich im Bereich des Immaterialgüterrechts zu einem neuen Standardwerkzeug zur Abschreckung potenzieller Schädiger zu entwickeln.⁶⁵ Dazu gehört auch die Anhebung der Obergrenze des Schadensersatzes von CNY 500.000 auf CNY 5.000.000, falls aufgrund der oben genannten Berechnungsmethoden der Schaden nicht hinreichend genau bestimmt werden kann. Schließlich findet sich in § 53 Urheberrechtsgesetz n. F. eine nahezu wortgleiche Regelung bzgl. Beweislastumkehr zugunsten des Rechteinhabers, wie sie auch in das neue Patentgesetz eingeführt wird.

d) Einführung eines neuen Verbotstatbestands

Eine Änderung mit noch nicht absehbarer Tragweite stellt schließlich die Einführung zweier Bestimmungen

dar, die der Ausübung von Rechten nach dem Urheberrechtsgesetz Schranken setzen. § 4 Urheberrechtsgesetz n. F. untersagt die missbräuchliche Rechtsausübung, sofern diese die „normale Verbreitung der Werke“⁶⁶ beeinflusst. § 50 Urheberrechtsgesetz n. F. greift diese Formulierung auf und ermächtigt die zuständige Behörde zur Durchsetzung in Form von Verwarnungen, der Beschlagnahme unrechtmäßig erzielter Gewinne oder der Verhängung von Bußgeldern. Problematisch an dem neu eingefügten Verbotstatbestand ist, dass er äußerst unbestimmt und nirgends im Gesetz oder anderen Vorschriften definiert ist. Es wird befürchtet, dass durch die neue Bestimmung eine Hintertür für eine Art Vorzensur geschaffen wird.⁶⁷ Ob sich diese Befürchtungen tatsächlich bewahrheiten, hängt letztlich von der finalen Gesetzesfassung sowie möglicher Durchführungsbestimmungen ab.

Mit Blick auf die internationale Bühne darf an dieser Stelle das Inkrafttreten des „Beijing Treaty on Audiovisual Performances“⁶⁸ am 28. April 2020 nicht verschwiegen werden. Der unter dem Dach der WIPO von 30 Vertragsstaaten ratifizierte⁶⁹ Vertrag soll die Rechtsstellung von Künstlern in audiovisuellen Aufführungen (Schauspieler, Musiker, Tänzer etc.) verbessern. China hat zwei Vorbehalte/Erklärungen zum Vertrag abgegeben. Der erste Vorbehalt sieht vor, dass die Volksrepublik nicht an § 11 (1) und (2) („Right of Broadcasting and Communication to the Public“) des Vertrags gebunden ist. Der zweite Vorbehalt stellt klar, dass der Vertrag bis auf Weiteres nicht auf die Sonderverwaltungszone Hongkong Anwendung findet.

Blick in die Praxis

Einen nach eigenen Angaben⁷⁰ bedeutsamen Sieg im Kampf gegen Produktpiraterie im Reich der Mitte konnte der weltbekannte dänische Spielzeughersteller LEGO (乐高) einfahren. In dem am 20. Januar 2020 in letzter Instanz entschiedenen Fall⁷¹ bestätigte der Guangzhou Intellectual Property Court⁷² die Entscheidung der Vorinstanz, mit der das chinesische Unternehmen Shantou Meizhi Model Co., Ltd.⁷³ sowie mit diesem verbundene, mit verklagte Unternehmen in 18 Fällen wegen Verletzung von Urheberrechten der Firma LEGO verurteilt wurden. Unter der Marke LEPIN (乐拼) vertrieb LEGOs Widersacher Bausteinsätze, die nicht nur in Form, Farbe, Motiv und Namen den Originalen von LEGO zum Verwechseln ähnlich sind, sondern auch öffentlich als mit LEGO-Produkten

⁶⁶ 影响作品的正常传播.

⁶⁷ <<https://chinaipr.com/2020/06/07/public-interest-and-private-rights-in-the-copyright-law-amendments/>> (eingesehen am 16.6.2020).

⁶⁸ <https://www.wipo.int/beijing_treaty/en/> (eingesehen am 16.6.2020).

⁶⁹ Die USA und die EU haben den Vertrag bisher nur unterzeichnet.

⁷⁰ <<https://www.lego.com/en-us/aboutus/news/2020/january/lepin-case/>> (eingesehen am 16.6.2020).

⁷¹ <<https://mp.weixin.qq.com/s/UjIakhuaqvmZ74PBkXAjtA>> (eingesehen am 16.6.2020).

⁷² Zu Chinas spezialisierten IP-Gerichten siehe unter 6.

⁷³ 汕头市美致模型有限公司.

⁶³ 著作权和与著作权有关的权利的保护.

⁶⁴ 法律责任和执法措施.

⁶⁵ Siehe nur oben die Änderungen im Patentgesetz und im Marken-

völlig kompatibel beworben wurden. Dies sah das Gericht als offensichtliche Verletzung des Urheberrechts von LEGO in den Streitgegenständlichen Fällen an und verurteilte die Beklagten in dem Berufungsverfahren zur unverzüglichen Unterlassung von Herstellung und Vertrieb der Produkte, zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von insgesamt CNY 4.7 Mio. sowie zu einer öffentlichen Entschuldigung gegenüber LEGO auf der Website der China Toy and Juvenile Products Association sowie der Guangdong Toy Association. Dieser zivilrechtliche Erfolg wurde begleitet durch eine bereits im April 2019 durchgeführte Großrazzia, bei der LEPIN-Produkte mit einem hypothetischen Marktwert von um die USD 30 Mio. konfisziert wurden.⁷⁴ LEGO kündigte an, auch zukünftig in diesem und anderen Fällen eng mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

4. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (im Folgenden „Geschäftsgeheimnisse“) sind neben Patenten, Marken und Urheberrechten fundamentaler Bestandteil des Repertoires geistiger Eigentumsrechte eines Unternehmens. Das exklusive Know-how über gewisse Technologien, Produktionsverfahren, Absatzstrategien etc. gewährt ihnen Wettbewerbsvorteile, deren Erhaltung von der Rechtsordnung dort angestrebt wird, wo sie das Ergebnis gesetzeskonformer Unternehmenstätigkeit sind. Entsprechend müssen diejenigen Marktteilnehmer nachhaltig abgeschreckt und sanktioniert werden, die sich auf unrechtmäßigem Wege Zugang zu fremden Geschäftsgeheimnissen verschaffen, diese nutzen oder sonst wie entgegen dem Willen des rechtmäßigen Inhabers verwerten. Unzureichender Schutz von Geschäftsgeheimnissen in der Volksrepublik ist einer der Hauptkritikpunkte im Handelsstreit mit den USA und findet sich daher auch in einem eigenen Abschnitt im „Phase One Trade Agreement“ („Section B: Trade Secrets and Confidential Business Information“) wieder. Die dort getroffenen Vereinbarungen sollen im Anschluss an die aktuelle nationale Rechtslage im Folgenden kurz erläutert werden.

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist in China nicht einheitlich geregelt, sondern auf eine Vielzahl von zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Gesetzen und Durchführungsvorschriften verteilt (wie etwa das „Vertragsgesetz“⁷⁵, das „Arbeitsvertragsgesetz“⁷⁶, das „Gesellschaftsgesetz“⁷⁷, das „Gesetz über das be-

hördliche Verfahren zur Lizenzvergabe“⁷⁸ oder das „Strafgesetz“⁷⁹). Von praktisch herausragender Bedeutung ist jedoch das „Gesetz der Volksrepublik China gegen den unlauteren Wettbewerb“⁸⁰ (im Folgenden „Wettbewerbsgesetz“ bzw. „UWG n. F.“). Die letzte Änderung des Gesetzes erfolgte am 23. April 2019. Die Dringlichkeit der Änderungen zeigt sich daran, dass das Gesetz – anders als beispielsweise das zeitgleich verabschiedete überarbeitete Markengesetz – noch am selben Tag in Kraft trat.

Inhaltlich wurden folgende Änderungen an der vorherigen Fassung aus 2017 (im Folgenden „UWG a. F.“) vorgenommen:

a) Erweiterter Anwendungsbereich

Eine erhebliche Ausweitung hat der Geheimnisschutz in sachlicher sowie personeller Hinsicht erfahren. § 9 Abs. 4 UWG n. F. definiert Geschäftsgeheimnisse nunmehr als „technische Informationen, Betriebsinformationen und andere kommerzielle Informationen“⁸¹ statt wie zuvor als nur „technische Informationen und Betriebsinformationen“⁸². Hinzugefügt wurden auch zwei weitere verbotene Eingriffsvarianten, um unrechtmäßig an Geschäftsgeheimnisse zu gelangen, nämlich das Eindringen auf elektronischem Wege sowie das Verleiten von und Hilfeleisten gegenüber Dritten zur unrechtmäßigen Erlangung, Offenbarung etc. von Geschäftsgeheimnissen.⁸³ Ferner richten sich die Eingriffsverbote nach § 9 Abs. 2 UWG n. F. jetzt auch an alle natürlichen, juristischen Personen und sonstigen nichtjuristischen Organisationen, die nicht Unternehmer sind,⁸⁴ wodurch die Rechtsschutzmöglichkeiten für Geschädigte spürbar erweitert werden. Bei Handlungen von nicht unternehmerisch tätigen Personen (z. B. ehemalige Angestellte) konnten die Berechtigten in der Vergangenheit nur den Weg über das Deliktsrecht gehen, welches jedoch relativ hohe Hürden für den Nachweis der einzelnen die Schädigung begründenden Elemente aufstellt.

b) Höherer Schadensersatz und mehr Durchsetzungsbefugnisse für Behörden

In Übereinstimmung mit der bereits oben am Beispiel des Patentgesetzes und Markengesetzes gezeigten Tendenz härteren Vorgehens gegen unlautere Geschäftspraktiken wurde auch das Sanktionsregime des Wettbewerbsgesetzes intensiviert. Insbesondere wurde

⁷⁴ <<https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/lego-markenrecht-china-geistiges-eigentum-rechtsstreit-lepin-beschlagnahmung-plagiat/>> (eingesehen am 16.6.2020).

⁷⁵ 中华人民共和国合同法 vom 15.3.1999, <http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/06/content_4732.htm> (eingesehen am 16.6.2020).

⁷⁶ 中华人民共和国劳动合同法 vom 28.12.2012, <http://www.mohrss.gov.cn/SYrlzyhshbzb/zcfg/flfg/xzfg/201604/t20160412_237904.html> (eingesehen am 16.6.2020).

⁷⁷ 中华人民共和国公司法 vom 26.10.2018, <http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2014-03/21/content_1867695.htm> (eingesehen am 16.6.2020).

⁷⁸ 中华人民共和国行政许可法 vom 23.4.2019, <http://www.gov.cn/flfg/2005-06/27/content_9899.htm> (eingesehen am 16.6.2020).

⁷⁹ 中华人民共和国刑法 i. d. F. vom 4.11.2017, <http://www.npc.gov.cn/wxzl/wxzl/2000-12/17/content_4680.htm> (eingesehen am 16.6.2020).

⁸⁰ 中华人民共和国反不正当竞争法 vom 23.4.2019, <http://gkml.samr.gov.cn/nsjg/fgs/201906/t20190625_302771.html> (eingesehen am 16.6.2020), chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 92 ff.

⁸¹ 技术信息、经营信息等商业信息.

⁸² 技术信息和经营信息.

⁸³ 教唆、引诱、帮助他人违反保密义务或者违反权利人有关保守商业秘密的要求, 获取、披露、使用或者允许他人使用权利人的商业秘密.

⁸⁴ 经营者以外的其他自然人、法人和非法人组织.

auch hier eine Bestimmung in § 17 Abs. 3 Satz 2 UWG n.F. aufgenommen, die bei vorsätzlichen, schwerwiegenden Verletzungen das Gericht zur Erhöhung des Schadensersatzes bis auf das Fünffache ermächtigt. Die Obergrenze des gesetzlichen Ersatzanspruchs bei Beweisschwierigkeiten bzgl. des tatsächlich erlittenen Schadens wurde von CNY 3 Mio. auf CNY 5 Mio. angehoben. Darüber hinaus wurde die Befugnis der zuständigen Behörde in § 21 UWG n.F. hinzugefügt, unrechtmäßig erzielte Gewinne des Schädigers zu beschlagnahmen und eine Geldbuße von bis zu CNY 1 Mio. (zuvor CNY 500.000), in schwerwiegenden Fällen von bis zu CNY 5 Mio. (zuvor CNY 3 Mio.) zu verhängen.

c) Verschiebung der Beweislast

Die letzte an dieser Stelle zu thematisierende Änderung betrifft die Verteilung der Beweislast. In der alten Gesetzesfassung fehlte eine klare Regelung darüber, welche Partei welche Tatsachen vorzutragen und zu beweisen hat. Gerichtliche Auslegungen⁸⁵ verlangten von den rechtmäßigen Inhabern von Geschäftsgeheimnissen den *hinreichenden Nachweis*, dass der mutmaßliche Schädiger Zugang zu den Geschäftsgeheimnissen hatte und die angebliche Verletzungshandlung im Wesentlichen die Geschäftsgeheimnisse des Berechtigten beinhaltet. Diese extrem hohen Hürden sind ein Grund dafür, warum gerichtliche Verfahren zu Geschäftsgeheimnissen im Vergleich zu anderen Immaterialgüterrechten zahlenmäßig deutlich unterrepräsentiert sind.⁸⁶

Darauf reagiert ein komplett neu eingefügter § 32 UWG n.F., der fortan die Darlegung von Tatsachen durch den Berechtigten ausreichen lässt, die einen *Anscheinsbeweis*⁸⁷ für die Verletzung der Geschäftsgeheimnisse durch den mutmaßlichen Schädiger begründen können. Hingegen muss der mutmaßliche Schädiger danach *hinreichend beweisen*, dass es sich entweder nicht um Geschäftsgeheimnisse handelte oder keine gesetzeswidrige Verletzungshandlung vorlag. Dies stellt eine signifikante Absenkung der Beweisschwelle zugunsten des Berechtigten dar. Es bleibt abzuwarten, ob diese Änderung zu einem Anstieg der Klageverfahren führt.

Weitere Klärung verspricht ein am 10. Juni 2020 zur öffentlichen Stellungnahme gestellter Entwurf zur „Auslegung mehrerer Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Gesetzen in Zivilprozessen be-

züglich der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen“⁸⁸, welche zusätzliche Kriterien u. a. für die Bestimmung des Inhalts von Geschäftsgeheimnissen, Anforderungen an Geheimhaltungsmaßnahmen, Regeln zur Beweislast sowie zu einstweiligem Rechtsschutz enthalten.

Das „Phase One Trade Agreement“ begründet neben den soeben besprochenen Änderungen zusätzliche Verpflichtungen Chinas in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse, von denen besonders erwähnenswert sind:

d) Absenkung der Schwelle für strafrechtliche Ermittlungen

Nach bisheriger Rechtslage werden strafrechtliche Ermittlungen bei Verletzung von Geschäftsgeheimnissen erst dann eingeleitet, wenn der Berechtigte einen tatsächlich erlittenen Schaden von mindestens CNY 500.000 nachweisen konnte. Praktische Probleme wirft dies in den zahlreichen Fällen auf, in denen das gestohlene Wissen noch nicht von den mutmaßlichen Schädigern kommerzialisiert wurde, der Berechtigte somit noch keinen messbaren Schaden erlitten hat. Ein Verlust von Marktanteilen oder der Wettbewerbsfähigkeit können jedoch im Einzelfall nicht minder schädlich für den Berechtigten sein. Daher sieht § 1.7 „Phase One Trade Agreement“ vor, dass beide Vertragsparteien jegliches Erfordernis der Darlegung eines tatsächlich erlittenen Schadens durch den Berechtigten beseitigen müssen. China verpflichtet sich überdies, bis zur endgültigen Abschaffung derartiger Erfordernisse die Darlegung von Kosten ausreichen zu lassen, die dem Berechtigten durch Abhilfe- und Schadensminderungsmaßnahmen entstanden sind.

e) Einstweiliger Rechtsschutz

Die zweite wichtige Regelung unter § 1.6 „Phase One Trade Agreement“ sieht die Einführung effektiver Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor. Insbesondere soll China regeln, dass die vom Berechtigten vorgelegte Verwendung bzw. versuchte Verwendung seiner Geschäftsgeheimnisse Dringlichkeit begründet, die die Gerichte im Einzelfall zum Erlass von Eilmaßnahmen ermächtigt.

Blick in die Praxis

Beispielhaft für die schrittweise Prüfung der einzelnen Elemente einer Verletzung von Geschäftsgeheimnissen ist der Fall Lummus Technology Inc. (im Folgenden „Lummus“) and Catalytic Distillation Technologies (im

⁸⁵ Art. 2 der „Several Provisions of the Supreme People's Court on Evidence for Civil Actions“ (最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定) vom 26.12.2019, <<http://www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-212721.html>>; Art. 9, 10, 11 „Several Issues Concerning the Applicable Laws in the Trial of Unfair Competition Civil Cases Interpretation“ (最高人民法院关于审理不正当竞争民事案件应用法律若干问题的解释) vom 9.6.2010, <<http://www.court.gov.cn/fabuxiangqing-1079.html>> (beide eingesehen am 16.6.2020).

⁸⁶ <http://www.360doc.com/content/19/1123/22/22551567_875052736.shtml> (eingesehen am 16.6.2020).

⁸⁷ 初步证据.

⁸⁸ 最高人民法院就《关于审理侵犯商业秘密纠纷民事案件应用法律若干问题的解释（征求意见稿）》 vom 10.6.2020, <<http://www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-235071.html>> (eingesehen am 16.6.2020); zeitgleich wurden auch zwei weitere Auslegungsentwürfe zu „Streitigkeiten über Verstöße gegen das geistige Eigentum im Internet“ (最高人民法院关于涉网络知识产权侵权纠纷有关法律适用问题的批复) sowie zu „Prozessen gegen E-Commerce-Plattformen“ (最高人民法院于审理涉电子商务平台知识产权纠纷案件的指导意见) veröffentlicht.

Folgenden „CDT“)⁸⁹ vs. Luoyang Zhida Petrochemical Engineering Co., Ltd. (im Folgenden „Luoyang“) and Dongying Yatong Petrochemical Co., Ltd. (im Folgenden „Dongying“), der am 27. Juni 2019 vom Shandong High People's Court entschieden wurde. Im Wesentlichen ging es in dem Fall um Patente und Geschäftsgeheimnisse an einem Verfahren der Alkylierung, die CDT innehatte und an Lummus lizenzierte. Luoyang war vertraglich im Rahmen eines Anwendungsprojektes rechtmäßig an verschiedene, für das Alkylierungsverfahren essenzielle Informationen gelangt. Diese fanden sich später in Produkten von Dongying wieder, sodass Lummus und CDT den Verdacht hegten, Luoyang müsse die Informationen Dongying offenbart haben. In dem sich anschließenden Gerichtsverfahren geht das Gericht schulbuchmäßig an die rechtliche Beurteilung des Falles heran, um eine Verletzung von Geschäftsgeheimnissen zu ermitteln.

Es subsumiert in einem ersten Schritt die streitgegenständlichen Informationen unter den in § 9 Abs. 3 UWG a. F. definierten Begriff der Geschäftsgeheimnisse (technische/ gewerbliche Informationen, nicht öffentlich bekannt, mit wirtschaftlichem Wert, welche Gegenstand von Schutzmaßnahmen durch den Inhaber sind) und bejaht sämtliche Elemente zugunsten der Kläger. Sodann fährt das Gericht mit der Untersuchung einer Verletzung dieser Geschäftsgeheimnisse durch Luoyang fort. Es stützt die Analyse auf eine zwischen Lummus und Luoyang in Betreff des streitgegenständlichen Verfahrens abgeschlossene Verschwiegenheitsvereinbarung. Danach weist das Gericht unter Auswertung der von Lummus vorgelegten Beweismittel die Verteidigung von Luoyang, dass es nie an eben jene Geschäftsgeheimnisse gelangt sei, zurück. Die eigentliche Verletzungshandlung durch Luoyang sieht das Gericht in einer Technologietransfervereinbarung, die Luoyang mit Dongying abgeschlossen hatte und die Informationen enthielt, die im Wesentlichen identisch mit den streitgegenständlichen Geschäftsgeheimnissen sind. Eine Verletzung der Geschäftsgeheimnisse durch Dongying gestützt auf § 9 Abs. 2 UWG a. F. verneinte das Gericht jedoch, da aus seiner Sicht Lummus nicht hinreichend nachweisen konnte, dass Dongying von der Verletzung der oben genannten Verschwiegenheitsvereinbarung durch Luoyang wusste oder hätte wissen müssen.

Das Gericht ordnete in seiner Entscheidung die umgehende Einstellung und zukünftige Unterlassung der Verletzung der Geschäftsgeheimnisse von Lummus durch Luoyang an und verurteilte Letztere zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von CNY 7,45 Mio. Dongying wurde verurteilt, bis um 31. Dezember 2027 die rechtmäßig erlangten Geschäftsgeheimnisse Dritten nicht zu offenbaren.

5. E-Commerce

In keinem anderen Land hat sich der Wandel von klassischem Offline- zu Online-Handel so rasant und weitreichend vollzogen wie in China. Im Jahre 2024 werden Schätzungen zufolge 1,093 Mrd. Menschen in China Waren und Dienstleistungen über das Internet beziehen und einen Gesamtumsatz von etwa USD 1,4 Billionen generieren.⁹⁰ Durch die Verlagerung in den Cyberspace wurden zugleich auch die Möglichkeiten für diejenigen Marktteilnehmer erweitert, deren Geschäftsmodell – ob gezielt oder aufgrund mangelnder Sorgfalt – auf der Verletzung fremder Rechte beruht. In Reaktion auf vorhandene Lücken der bis dahin geltenden Gesetze hat der Gesetzgeber nach fünfjähriger Verhandlungszeit am 31. August 2018 das „Gesetz über den E-Commerce der Volksrepublik China“⁹¹ (im Folgenden „E-Commerce-Gesetz“) erlassen, welches am 1. Januar 2019 in Kraft trat.

Nach § 1 E-Commerce-Gesetz ist Zweck des Gesetzes u. a. der Schutz der Rechte und Interessen aller am E-Commerce beteiligten Parteien und die Steuerung sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten. § 5 E-Commerce-Gesetz begründet eine generelle Pflicht für E-Commerce-Betreiber⁹², bei ihren Geschäftsaktivitäten im Internet insbesondere auch den Schutz von geistigem Eigentum sicherzustellen.

Das Gesetz richtet sich dabei in besonderem Maße an E-Commerce-Plattformbetreiber und bezieht diese in den Kreis der Adressaten der vom Gesetz formulierten Verpflichtungen ein. Die §§ 41–45 E-Commerce-Gesetz enthalten einige verfahrensrechtliche Regelungen, aber vor allem neue Pflichten von E-Commerce-Plattformbetreibern, nämlich:

- Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums aufzustellen (§ 41),
- nach Benachrichtigung durch den Rechteinhaber über eine angebliche Rechtsverletzung umgehend notwendige Maßnahmen zu ergreifen und den betroffenen E-Commerce-Betreiber darüber umgehend in Kenntnis zu setzen (§ 42),
- eine daraufhin verfasste Stellungnahme des E-Commerce-Betreibers an den Rechteinhaber weiterzuleiten und diesen über bestehende behördliche und gerichtliche Rechtsbehelfe zu informieren (§ 43),
- bereits ergriffene Maßnahmen zur Beseitigung der angeblichen Rechtsverletzung zu beenden bzw. zu beseitigen, sollte der Rechteinhaber binnen 15 Tagen seit Erhalt der „Rechtsbehelfsbelehrung“ den Plattformbetreiber nicht über die Einleitung eines

⁹⁰ <<https://www.statista.com/outlook/243/117/ecommerce/china>> (eingesehen am 16.6.2020).

⁹¹ 中华人民共和国电子商务法 vom 31.8.2018, <<https://npcobserver.com/legislation/e-commerce-law/>> (eingesehen am 16.6.2020), chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 153.

⁹² Eine Definition selbiger findet sich in Art. 9 E-Commerce-Gesetz.

⁸⁹ Beide Kläger gehören zu dem in Panama registrierten und in Houston, Texas ansässigen Chemiekonzern McDermott International.

behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens unterrichten (§ 43 Abs. 2 Satz 2),

- die bzgl. einer angeblichen Rechtsverletzung bei ihm eingegangenen Benachrichtigungen und Stellungnahmen sowie daraufhin ergriffene Maßnahmen öffentlich bekannt zu machen (§ 44),
- bei Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer Rechtsverletzung auf seiner Plattform umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. Löschen, Blocken, die Verbindung unterbrechen oder Transaktionen und Dienstleistungen beenden (§ 45).

Sollte der E-Commerce-Plattformbetreiber nicht umgehend auf erkannte oder fahrlässig nicht erkannte Rechtsverletzungen durch geeignete Maßnahmen reagieren, droht das Gesetz mit einer gesamtschuldnerischen Haftung gemeinsam mit dem verletzenden E-Commerce-Betreiber (§§ 42, 45). Überdies kann die zuständige Behörde dem Plattformbetreiber eine Frist zur Beseitigung der Rechtsverletzung setzen und bei fruchtlosem Ablauf ein Bußgeld von bis zu CNY 500.000, in schwerwiegenden Fällen von bis zu CNY 2 Mio. verhängen (§ 84). Schließlich wird gem. § 85 – eher deklaratorisch – die Haftung des E-Commerce-Betreibers für selbst begangene Rechtsverletzungen nach einschlägigen Gesetzen (Markengesetz, Urheberrechtsgesetz etc.) klargestellt.

Die vom E-Commerce-Gesetz neu eingeführten Regelungen sind ohne Frage als Fortschritt auf dem Weg zu einem besseren Schutz vor Verletzungen geistigen Eigentums im Internet zu werten, insbesondere da sie in China übermächtige Plattformbetreiber wie Alibaba, JD.com oder Pinduoduo verstärkt in die Pflicht nehmen.

Gleichwohl werden von verschiedenen Seiten weitergehende Forderungen geäußert, an vorderster Front von den USA im „Phase One Trade Agreement“. In dessen „Section E-Piracy and Counterfeiting on E-Commerce Platforms“ wird China dazu aufgefordert, effektive Mechanismen zur schnellen Beseitigung erkannter Rechtsverletzungen einzuführen, insbesondere die oben genannte Frist von 15 Tagen auf 20 Tage zu verlängern, gutgläubige Verletzungsmeldungen durch Rechteinhaber von einer Haftung freizustellen und bösgläubige Meldungen bzw. Stellungnahmen zu bestrafen. Von besonderer Bedeutung ist die Forderung nach hinreichender Substanziierung der beim Plattformbetreiber eingereichten Meldungen/Stellungnahmen, um die Missbrauchsgefahr für das Beschwerdeverfahren zu minimieren.

Für Plattformbetreiber besonders einschneidend ist die Forderung der USA, deren Geschäftslizenz bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zum umgehenden Einschreiten gegen IP-Verletzungen zu entziehen.

Wann und inwiefern China das neue Regelungsregime zum E-Commerce entsprechend den oben genannten Forderungen anpasst, bleibt abzuwarten. Anzeichen für baldige Änderungen sind in dem am 20.

April 2020 von der CNIPA veröffentlichten „2020–2021 Promotion Plan for Implementing Opinions on Strengthening Intellectual Property Protection“⁹³ zu erkennen, der neben anderen Punkten den Erlass einer gerichtlichen Auslegung bis Ende August 2020 anstrebt, die mehr Klarheit in Bezug auf Rechtsverletzungen im Internet schaffen soll.

Blick in die Praxis

Ein anschauliches Beispiel dafür, wie die von Plattformbetreibern geforderte Schutzpflicht zugunsten geschädigter Rechteinhaber praktisch umgesetzt werden kann, liefert der Internetriese Alibaba. Auf dessen Intellectual Property Protection Platform⁹⁴ (im Folgenden „IPPP“)⁹⁵ können Rechteinhaber angebliche Verletzungen ihres geistigen Eigentums auf der Alibaba Group zugehörigen Online-Plattformen⁹⁶ geltend machen. Alibaba stellt dabei instruktiv – in englischer und chinesischer Sprache – die einzelnen Verfahrensschritte dar, nennt die notwendig einzureichenden Unterlagen und gibt anhand von Videotutorials Hilfestellung bei der Nutzung der IPPP. Das Verfahren kann insgesamt als unkompliziert und kosteneffizient beschrieben werden. Die Erfolgchancen von Beschwerden über IPPP steigen signifikant, sollten die reklamierten Rechte (Marken, Patente etc.) rechtswirksam in China registriert worden und zum Beschwerdezeitpunkt nicht Gegenstand laufender Anfechtungs- oder Aufhebungsverfahren sein. Ein weiterer Vorteil von IPPP ist, dass mehrere gerügte Verletzungen desselben Rechts in einer Beschwerde gebündelt werden können. Zudem werden einmal eingegebene Informationen sowie eingereichte Unterlagen für zukünftige Fälle gespeichert, sodass bei erneut auftretenden Verletzungen Zeit und andere Ressourcen gespart werden können. Die finale Entscheidung über die Beschwerde durch Alibaba kann zwar nicht mit einer rechtsverbindlichen Entscheidung durch Behörden oder Gerichte gleichgesetzt werden. Jedoch hat das Entfernen, Blocken etc. auf den Plattformen von Alibaba eine erhebliche wirtschaftliche Schlagkraft, führt man sich die Marktmacht des Konzerns in der chinesischen E-Commerce-Landschaft vor Augen: rund 56 % Marktanteil im Jahr 2019.⁹⁷ Der nächste wünschenswerte Schritt im Kampf gegen Produktpiraterie auf Plattformen von Alibabas und anderen Betreibern wäre ein proaktives Vorgehen durch die Plattformbetreiber selbst. Ob dies aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen oder auf Eigeninitiative der Plattformen geschieht, wird sich noch zeigen.

⁹³ 2020–2021 年贯彻落实《关于强化知识产权保护的意见》推进计划 vom 20.4.2020, <<http://www.sipo.gov.cn/zscqgz/1147678.htm>> (eingesehen am 16.6.2020).

⁹⁴ 知识产权保护平台.

⁹⁵ <https://ipp.alibabagroup.com/index.htm?language=en_US> (eingesehen am 16.6.2020).

⁹⁶ Taobao.com, Tmall.com, Tmall.hk, 1688.com, Aliexpress.com und Alibaba.com.

⁹⁷ <<https://marketrealist.com/2019/07/just-how-far-ahead-is-alibaba-in-chinas-e-commerce-market/>> (eingesehen am 16.6.2020).

6. Gerichtliche Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum

Zum Abschluss dieses Artikels soll noch ein kurzer Blick auf einige Besonderheiten der gerichtlichen Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum in China geworfen werden.

Die Entscheidung von Fällen aus den verschiedenen Teilbereichen des geistigen Eigentums – insbesondere aus dem Patentrecht – wirft mitunter rechtlich und technisch hochanspruchsvolle Fragen auf, die durch Richter ohne das hierfür erforderliche Spezialwissen oder einschlägige Praxiserfahrung oft nicht adäquat beantwortet werden können, worunter letztlich sowohl die am Prozess beteiligten Parteien als auch das Rechtssystem insgesamt leidet. Dieser Erkenntnis folgend begann China schon 2008⁹⁸ damit, die Judikative entsprechend den besonderen Erfordernissen von IP-Fällen umzugestalten. Einen bedeutsamen Entwicklungsschritt vollzog die Volksrepublik 2014 mit der Schaffung spezialisierter Gerichte in Beijing, Shanghai und Guangzhou,⁹⁹ die auf der intermediären Ebene der chinesischen Gerichtshierarchie erstinstanzlich und ausschließlich über zivil- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht des geistigen Eigentums entscheiden sollen. Den Pilotprojekten in den drei Wirtschaftsmetropolen sind in den darauffolgenden Jahren über 20 weitere IP-Tribunale in verschiedenen Provinzen Chinas¹⁰⁰ gefolgt, zuletzt in Ürümqi, der Hauptstadt der autonomen Region Xinjiang¹⁰¹. Komplettiert wurde diese Reform durch die Schaffung eines als Berufungsinstanz fungierenden, dem OVG zugeordneten IP-Gerichts in Beijing,¹⁰² welches am 1. Januar 2019 offiziell seine Arbeit aufnahm.¹⁰³ Diese spezialisierten Gerichte und Tribunale (im Folgenden „IP-Gerichte“) sind in der Regel mit 20 bis 30 (Beijing, Shanghai, Guangzhou), 12 bis 15 (die regionalen IP-Tribunale) und 30 bis 40 Richtern (IP-Berufungsgericht

in Beijing) besetzt. Die Richter werden gemäß ihrer akademischen Leistungen oder beruflichen Erfahrung ernannt und weisen neben herausragender juristischer Qualifikation oft auch einen technischen Hintergrund auf.¹⁰⁴ Die sachliche Zuständigkeit der IP-Gerichte lässt sich grob in drei Kategorien unterteilen:¹⁰⁵

- technologiebezogene Streitigkeiten (insbesondere Patente, neue Pflanzensorten, Layout-Designs für integrierte Schaltkreise, technisches Know-how, Computer-Software);
- allgemeine Streitigkeiten geistigen Eigentums (insbes. Marken, Urheberrechte, Technologieverträge, unlauterer Wettbewerb, Franchiseverträge);
- sonstige Streitigkeiten geistigen Eigentums (insbes. Kartellrecht, Anerkennung bekannter Marken).

Die IP-Gerichte in Beijing, Shanghai und Guangzhou¹⁰⁶ und das IP-Berufungsgericht am OVG¹⁰⁷ sind für zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Fälle, nicht jedoch strafrechtliche Fälle zuständig; anders jedoch die über das Land verteilten IP-Tribunale, die den als „三合一“ („3-in-1“) bezeichneten Ansatz¹⁰⁸ voll implementieren und dadurch über immaterialgüterrechtliche Streitfälle aus dem Zivil-, Verwaltungs- als auch dem Strafrecht entscheiden können.

Die IP-Gerichte können zur Beurteilung von technisch anspruchsvollen Fragen auf einen Pool registrierter Experten – sogenannter Technical Investigators¹⁰⁹ – zugreifen. Zudem wird mit der Bündelung sachlich zusammenhängender Fälle im Wege der Mediation experimentiert, die sich instanziell und geografisch in verschiedenen Stadien befinden.¹¹⁰ Außerdem implementiert China moderne Informationstechnologie

⁹⁸ „Notice of the State Council on Printing and Distributing the National Intellectual Property Strategy Compendium“ (国务院关于印发国家知识产权战略纲要的通知) vom 5.6.2008, <http://www.gov.cn/jzwgk/2008-06/10/content_1012269.htm> (eingesehen am 16.6.2020).

⁹⁹ Siehe „Decision of the Standing Committee of the National People's Congress on Establishing Intellectual Property Courts in Beijing, Shanghai and Guangzhou“ (全国人民代表大会常务委员会关于在北京、上海、广州设立知识产权法院的决定) vom 31.8.2014, <<http://www.npc.gov.cn/npc/c12489/201409/9d38b14721f44b35817082f371afb76a.shtml>> (eingesehen am 16.6.2020).

¹⁰⁰ Eine inoffizielle Übersicht zu den einzelnen Gerichten findet sich unter <<https://www.mondaq.com/china/trademark/776734/updates-on-china39s-specialized-ip-courts-and-tribunals>> (eingesehen am 16.6.2020).

¹⁰¹ <http://www.xinhuanet.com/english/2020-04/27/c_139012187.htm> (eingesehen am 16.6.2020).

¹⁰² „Decision of the Standing Committee of the National People's Congress on Several Issues concerning the Litigation Proceedings of Patent and Other Intellectual Property Rights Cases“ (全国人民代表大会常务委员会关于专利等知识产权案件诉讼程序若干问题的决定) vom 26.10.2018, <http://www.gov.cn/xinwen/2018-10/27/content_5334909.htm> (eingesehen am 16.6.2020).

¹⁰³ Siehe für Details zu Entwicklung, Organisation, Kompetenzen etc. die offizielle Homepage des Gerichts unter <<http://ipc.court.gov.cn/en-us/index.html>> (eingesehen am 16.6.2020).

¹⁰⁴ Siehe beispielhaft die Liste der aktuellen Richter am IP-Gericht des SPC unter <<http://ipc.court.gov.cn/en-us/news/more-9-9.html>> (eingesehen am 16.6.2020).

¹⁰⁵ <<https://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=365fea3e-d682-4b63-822d-d7c9f0959b5d>> (eingesehen am 16.6.2020).

¹⁰⁶ Ziffer 2 der „Decision of the Standing Committee of the National People's Congress on Establishing Intellectual Property Courts in Beijing, Shanghai and Guangzhou“, siehe Fn. 79.

¹⁰⁷ Siehe „Provisions of the Supreme People's Court on Several Issues concerning the Intellectual Property Division“ (最高人民法院关于知识产权法庭若干问题的规定) vom 28.12.2018, <<http://www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-137481.html>> (eingesehen am 16.6.2020).

¹⁰⁸ Siehe die „Ansichten des Obersten Volksgerichts zur Förderung des ‚Drei-in-Einem‘-Prozesses für geistige Eigentumsrechte in Zivil-, Verwaltungs- und Strafsachen vor Gerichten im ganzen Land (最高人民法院关于在全国法院推进知识产权民事、行政和刑事案件审判“三合一”工作的意见), <<http://gongbao.court.gov.cn/Details/8622d4b6e92256eb4cdfb4dcdd6585.html>> (eingesehen am 17.6.2020).

¹⁰⁹ 技术调查, siehe „Several Provisions of the Supreme People's Court on Participation of Technical Investigation Officers in Litigation Activities in Intellectual Property Cases“ (最高人民法院关于技术调查官参与知识产权案件诉讼活动的若干规定) vom 18.3.2019, <<http://www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-154952.html>> (eingesehen am 16.6.2020).

¹¹⁰ Ein Beispiel findet sich unter <<http://ipc.court.gov.cn/en-us/news/view-236.html>> (eingesehen am 16.6.2020).

nicht nur im Rahmen weltweit einzigartiger Internetgerichte¹¹¹, sondern auch bei den IP-Gerichten¹¹². Eine am 16. April 2020 durch das IP-Gericht am OVG ins Leben gerufene Datenbank enthält typische Fälle und Richtlinien, wie IP-Gerichte landesweit mit insbesondere komplizierten technologiebasierten Streitfällen umgehen sollen.¹¹³ Diese Maßnahme kann nur begrüßt werden, vergewagt man sich den stetigen Anstieg der Fallzahlen (ca. 476.000 abgeschlossene Fälle landesweit in 2019¹¹⁴, 49 % Steigerung im Vergleich zum Vorjahr¹¹⁵) sowie die zunehmende Komplexität der zu entscheidenden Sachverhalte.

In Bezug auf die eben angesprochenen Internetgerichte in Hangzhou, Beijing und Guangzhou ergeben sich im Verhältnis zu den IP-Gerichten Besonderheiten bei der Zuständigkeitsverteilung. Die Internetgerichte sind im Verwaltungsbereich der drei Städte gem. § 2 der „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Behandlung von Fällen durch Internetgerichte“¹¹⁶ (im Folgenden „Internetgerichtbestimmungen“) erstinstanzlich zuständig u. a. für

- Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten an Werken, die zuerst im Internet publiziert worden sind (Nr. 4),
- Streitigkeiten, die durch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten an Werken im Internet entstanden sind, die online publiziert oder verbreitet worden sind (Nr. 5), sowie für
- Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Domainnamen sowie Rechtsverletzungen und Verträge hierzu (Nr. 6).

Gegen Entscheidungen in diesen drei Bereichen kann Berufung zu dem IP-Gericht in Beijing (§ 4 Abs. 1 Internetgerichtbestimmungen) bzw. dem IP-Gericht in Guangzhou (§ 4 Abs. 2 Internet Court Provisions) eingelegt werden. Da bisher in Hangzhou kein IP-Gericht auf der intermediären Ebene eingerichtet wurde, werden Berufungen gegen Urteile des Internetgerichts in Hangzhou bei dem Hangzhou Intermediate People's Court eingelegt (§ 4 Abs. 3 Internetgerichtbestimmungen).

¹¹¹ Siehe zu den Internetgerichten *Gianna Abegg/Felix Engelhardt*, China Takes Online Dispute Resolution to the Next Level, in: Jusletter, 4. März 2019, S. 1 ff.; abrufbar online unter <<https://drive.google.com/file/d/1QTYjnojQ7FwXDCn-cZSp7tVMAtelJuZh/view>>.

¹¹² <<http://ipc.court.gov.cn/en-us/news/view-232.html>> (eingesehen am 16.6.2020).

¹¹³ <<http://ipc.court.gov.cn/en-us/news/view-323.html>> (eingesehen am 16.6.2020).

¹¹⁴ <<http://ipc.court.gov.cn/en-us/news/view-334.html>> (eingesehen am 16.6.2020).

¹¹⁵ <http://k.sina.com.cn/article_1726918143_66eeadff02000x5es.html> (eingesehen am 16.6.2020).

¹¹⁶ 最高人民法院关于互联网法院审理案件若干问题的规定 vom 7.9.2018, <<http://www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-116981.html>> (eingesehen am 16.6.2020), chinesisch-deutsch in: ZChinR 2019, S. 393 ff.

Eine sinnvolle Orientierungshilfe für die IP-Gerichte ist eine jährlich durch das OVG veröffentlichte Liste – zuletzt am 21. April 2020¹¹⁷ –, die neben den zehn wichtigsten Fällen aus 2019 auch 50 typische Fälle aus den verschiedenen Bereichen des geistigen Eigentums enthält. Um auch den Vollzug gerichtlicher Entscheidungen zu optimieren, hat das OVG am 15. März 2020 Entwürfe für einen „Umsetzungsplan für den Vollzug von Entscheidungen im Bereich des geistigen Eigentums“¹¹⁸ sowie „Richtlinien für den Vollzug von Entscheidungen im Bereich des geistigen Eigentums“¹¹⁹ zur öffentlichen Stellungnahme gestellt,¹²⁰ die verschiedene Maßnahmen für eine effizientere Durchsetzung von zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Gerichtsentscheidungen zu geistigem Eigentum enthalten. Schließlich zeigen sich die chinesischen Gerichte auch bemüht, den rechtlichen Schutz geistigen Eigentums in einem kontinuierlichen Dialog mit anderen Staaten und internationalen Organisationen – allen voran der WIPO – zu verbessern und durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch voneinander zu lernen.¹²¹

Blick in die Praxis

Die Konzentration von immaterialgüterrechtlichen und internetbezogenen Streitigkeiten bei darauf spezialisierten Gerichten bringt ohne Zweifel Vorteile mit sich. Expertenrichter mit herausragender Sachkenntnis, die Bündelung von Ressourcen sowie das Experimentieren mit neuartigen Verfahren, Methoden und Technologien können die Bearbeitungszeit von Streitfällen deutlich verkürzen und die Qualität der Urteile steigern. Gleichzeitig ergeben sich durch die Aufspaltung der Zuständigkeiten auch ganz praktische Herausforderungen für Rechtsschutzsuchende. Als Beispiel kann die unrechtmäßige Nutzung eines als Marke eingetragenen Begriffs im Internet (als Domain-Name sowie auf der Homepage unter dieser Domain) herangezogen werden, der zugleich auch Werksqualität im Sinne des Urheberrechts besitzt. Wird auf der Homepage durch den Verletzer dann noch wettbewerbswidrig Werbung mit dem als Marke eingetragenen Begriff gemacht, verkompliziert sich die Angelegenheit um eine weitere Ebene. War vor Einführung der Spezialgerichte im Regelfall das Bezirksgericht erster Instanz für alle zivilrechtlichen Rechtsfragen dieses Falles zuständig, muss nun eine strategische Auswahl zwischen drei verschiedenen Gerichten getroffen werden. Auf welchen Aspekt der Verletzung eine Klage gestützt wird, ist letztlich wie immer eine Frage des Einzelfalls und abhängig von Faktoren wie dem Vorliegen einschlägiger Beweismittel und einer fundierten Kenntnis der Spruchpraxis des jeweils angerufenen Gerichts.

¹¹⁷ <<http://www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-226511.html>> (eingesehen am 16.6.2020).

¹¹⁸ 知识产权判决执行工作实施计划.

¹¹⁹ 知识产权判决执行工作指南.

¹²⁰ <<http://www.court.gov.cn/zixun-xiangqing-222961.html>> (eingesehen am 16.6.2020).

¹²¹ <https://www.wipo.int/wipo_magazine/en/2019/03/article_0004.html> (eingesehen am 16.6.2020).

III. Zusammenfassung und Ausblick

Die in der Einleitung zu diesem Artikel gestellte Frage nach dem Status quo des Schutzes geistigen Eigentums in der Volksrepublik China sollte und kann in diesem Artikel naturgemäß nicht abschließend beantwortet werden. Ob und in welchem Ausmaß Rechteinhaber auf den Schutz ihrer Rechte vertrauen können, ist ein dynamischer Prozess und kann sich gleichermaßen in die eine oder die andere Richtung entwickeln. Gleichwohl stimmen die hier nachgezeichneten Entwicklungen eher positiv für die Zukunft. China hat in der jüngeren Vergangenheit ernsthafte Anstrengungen an den Tag gelegt, um das Investitionsklima im Land zu verbessern und sich zu einem international bedeutsamen Innovator zu entwickeln. Stellvertretend hierfür sei die Veröffentlichung einer Liste durch die CNIPA am 18. Mai 2020¹²² genannt, die 100 ambitionierte rechtsgebietsübergreifende Vorhaben für das Jahr 2020 enthält. Welche Punkte dieser Liste tatsächlich in dem vorgegebenen Rahmen umgesetzt werden (können), ist zum jetzigen Zeitpunkt schwer zu sagen. Insgesamt kann jedoch prognostiziert werden, dass China künftig zielstrebig an der Ausbesserung bestehender Defizite beim Schutz geistigen Eigentums arbeiten wird, um sich im globalen Wettkampf attraktiver Investitionsstandorte weiterhin behaupten zu können.

¹²² <http://www.cnipa.gov.cn/gwyzscqzlssgzbjlxkybgs/gzdt_zlbgs/1148728.htm> (eingesehen am 16.6.2020); eine Kurzanalyse und inoffizielle englische Übersetzung ist unter <<https://chinaipr.com/2020/06/12/100-priority-ip-projects-for-2020/>> (eingesehen am 16.6.2020) abrufbar.

* * *

Recent Developments in the IP-Law of the People's Republic of China

In the past decades, China has transformed itself from a low-cost country into the second biggest economy on the planet. This remarkable developmental leap is based on multiple factors, including, unfortunately, widespread violations of intellectual property rights. The predominant view outside of the country sees theft of ideas as an integral part of Chinese economic policy. But how substantiated are these negative opinions in reality? Wouldn't it be appropriate to analyze the status quo using a differentiated approach and to take a closer look at tangible measures and results without neglecting existing need for reform? The purpose of this article is to outline some important recent developments in the field of protection of intellectual property rights in China.